



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

E-Mail: teilplanwind-ost@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
300.25/8106/16/2025 vom 26.06.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sonneberg
03.09.2025

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen (Beschluss-Nr.: PLA 08/441/2025)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen beteiligt die RPG Südwestthüringen im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 15.09.2025.

Gemäß dem Ziel 5.2.7 LEP 2025 beträgt das bis zum 31.12.2027 zu erreichende, regionale Teilflächenziel zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie 1,4 % (6.632 ha) der Fläche der Planungsregion Ostthüringen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht die Möglichkeit, zu 67 Vorranggebieten mit einer Gesamtfläche von 7.430 ha Stellung zu nehmen.

Folgende Vorranggebiete Windenergie liegen unmittelbar bzw. nah an der Grenze zur Planungsregion Südwestthüringen:

- W-56 „Lichtenhain b. Gräfenhain“
- W-58 „Katzhütte/Oelze“.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die übermittelten Unterlagen zu o. g. Vorhaben beraten und geben folgende Stellungnahme ab:

In der Planungsregion Südwestthüringen stehen raumordnerische Belange/Erfordernisse den geplanten Vorranggebieten Windenergie des Entwurfs zum Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen nicht unmittelbar entgegen. Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf touristische und freiraumstrukturelle Funktionen sollten aber kritisch geprüft werden.

In Bezug auf die erhebliche Inanspruchnahme von Teilen des Naturaums/Landschaftsschutzgebietes Thüringer Wald äußert die RPG Südwestthüringen generelle Bedenken.

Stadtverwaltung Sonneberg • Vorsitzender des Planungsausschusses und Bürgermeister Dr. Heiko Voigt o.V.i.A.
Bahnhofsplatz 1 • 96515 Sonneberg
Telefon: 03675 / 880101 • E-Mail: buergermeister@stadt-son.de

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Begründung:

Eine unmittelbare Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen ist durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen nicht gegeben. Grenzüberschreitende Auswirkungen können von den angrenzenden Vorranggebieten W-56 „Lichtenhain b. Gräfenthal“ und W-58 „Katzhütte/Oelze“ ausgehen. Zu den Siedlungsgebieten in der Planungsregion Südwestthüringen werden Abstände von über 1.500 m zu sensiblen Nutzungen (Wohnen) eingehalten. Die Flächen beider Vorranggebiete Windenergie und umliegende Bereiche weisen jedoch gemäß Umweltbericht (Karte „Schutzgut Landschaft“ Anhang 16) eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf und liegen im Naturpark Thüringer Wald sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Wald bzw. dessen geplanter Erweiterung. Das Vorranggebiet W-58 grenzt zudem an die Entwicklungszone des Biosphärenreservats Thüringer Wald.

Die Inanspruchnahme des Naturraums/Landschaftsschutzgebietes aufgrund der raumdominanten Erscheinung der Windenergieanlagen wirkt sich hier grenzüberschreitend auf raumbedeutsame Funktionen bzw. umweltbezogene Schutzgüter der Planungsregion Südwestthüringen aus. Der Thüringer Wald ist in seiner naturräumlichen Ausprägung (Kammgebirge) ein zusammenhängender Raum und so auch als Schutzgebiet gesichert worden.

Es ist anzunehmen, dass in dem kulturlandschaftlichen Kontext dieses Raumes relevante Auswirkungen insbesondere auf ökosystemare Wirkungsbeziehungen, das Landschaftsbild und den Tourismus zu erwarten sind und damit zumindest indirekt freiraumrelevante und touristische Funktionen der Planungsregion Südwestthüringen betroffen sein werden. Die Vorranggebiete Windenergie W-56 und W-58 liegen im regionsgrenzenüberschreitenden Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ und in der Nähe von ausgewiesenen Regional bedeutsamen Tourismusorten (siehe RP Ostthüringen 2012, G 4-23 und G 4-24 sowie Z 4-6 und RP Südwestthüringen 2011/2012, G 4-27 und G 4-28 sowie Z 4-7 und G 4-34). Hinzuweisen ist auf die „Kalte Küche“ (Sonneberg, Ortsteil Spechtsbrunn), dem Schnittpunkt dreier Naturparke (Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Frankenwald) und Standort verschiedener touristischer Infrastrukturen sowie Kreuzungspunkt mehrerer überregional bedeutsamer Wander- und Radwanderwege (z.B. Rennsteig, Lutherweg). Sie liegt ca. 1.000 m vom Vorranggebiet W-56 entfernt.

Aus der Öffnungsklausel des § 26 Abs. 3 BNatSchG ergibt sich das planerische Erfordernis, bei der Suche geeigneter Bereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch Landschaftsschutzgebiete in die planerische Betrachtung mit einzubeziehen. Dem Plangeber steht es jedoch frei, selbst zu entscheiden, ob er derartige Räume in Anspruch nimmt, solange er unter Sicherstellung des gesetzlichen bzw. landesplanungsrechtlichen Auftrags Wahlmöglichkeiten (Alternativenbetrachtung) hat. Aus Sicht der RPG Südwestthüringen sind diese Wahlmöglichkeiten gegeben (z. B. durch das ausgewiesene Flächenpotenzial von 7.430 ha im Verhältnis zum regionalen Flächenziel 6.632 ha).

Die konzeptionellen Überlegungen für eine räumlich ausgewogene Verteilung der Windenergiegebiete in der Planungsregion Ostthüringen (gemäß Punkt 6.5 der Begründung Z 1-1 „allgemeine Planungsprämissen“, letzter Anstrich) sind sachbezogen nachvollziehbar. Allerdings ist es kaum nachzuvollziehen, dass in bestimmten Teilräumen eine weitergehende Überformung der Landschaft vermieden werden soll (durch die Raumdominanz von modernen Windenergieanlagen kann eine in ihrem Wesen bereits erheblich überformte Landschaft kaum noch eine als schutzwürdiger Belang zu kennzeichnende Landschaftsbildqualität aufweisen) und dafür gleichzeitig Räume geöffnet werden, bei denen diese grundsätzlich schutzwürdige Qualität nachgewiesen ist. In diesem Zusammenhang wird zudem im Umweltbericht nicht dargestellt, welche konkreten Auswirkungen mit der Inanspruchnahme des LSG Thüringer Wald zu erwarten sind. Bei der Betroffenheit von umweltrechtlich gesicherten Schutzgebieten ist solch eine Auseinandersetzung erforderlich, damit erkennbar wird, welches Gewicht der Plangeber diesem Belang/Schutzgut zugeordnet hat und aus welchen höher gewichteten Belangen (einschließlich Alternativenbetrachtung) eine Abwägungsentscheidung zu Ungunsten des Schutzgebietes getroffen wurde. Im Übrigen ist eine angemessene Auseinandersetzung mit den

Landschaftsschutzgebieten bereits Bestandteil einer SUP bei Planungen mit geringfügigen Umweltauswirkungen (im Sinne von Mindestinhalten einer raumordnerischen Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 des Raumordnungsgesetzes). Das Erfordernis gilt unabhängig von der Öffnungsklausel nach § 26 Abs. 3 BNatSchG.

Wie erheblich die von den geplanten Windenergiegebieten im Landschaftsschutzgebiet ausgehenden Umweltauswirkungen (und damit grenzüberschreitende Wirkungen auf raumordnerische Funktionen und Nutzungen) sein können, lässt sich aus einer projektkonkreten Betrachtung ableiten. So wäre es mit dem Planentwurf z.B. möglich, dass eine moderne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von zukünftig bis zu 300 m in den Vorranggebieten W-56 bzw. W-58 (jeweils Flächen teils über 720 m) mit deutlich über 1.000 m über NN den höchsten Punkt im Freistaat Thüringen bilden würde (also deutlich höher als Rennsteig und Großer Inselfberg sowie höher als der Schneekopf mit Aussichtsturm). Diese Anlagen wären in den Planungsregionen Südwestthüringen, Mittelthüringen und Ostthüringen weithin sichtbar und würden das Kammgebirge Thüringer Wald in seiner landschaftsprägenden Funktion (für den gesamten Freistaat Thüringen) visuell entwerten (technisch überprägen). Insofern sollte vor der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Bereich derart umweltsensibler Räume eine vorgeschaltete Visualisierung geprüft werden, um die Wirkung auf den jeweiligen Raum-/Umweltbelang und damit dessen Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung einer angemessenen Abwägungsentscheidung (insbesondere im Verhältnis zu anderen Belangen) objektiv ermitteln zu können.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Vorranggebiete Windenergie wird das Flächenziel für das Jahr 2027 um rd. 800 ha übertroffen. Damit besteht ein signifikanter planerischer Gestaltungsspielraum, der im Sinne einer Schonung wertvoller Landschaftsräume und dem LSG Thüringer Wald genutzt werden sollte.

Die Notwendigkeit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie W-56 und insbesondere W-58 sollte aus o.g. Gründen im Sinne einer gesamträumlich nachhaltigen Entwicklung des Thüringer Waldes und zum weitgehenden Schutz des LSG Thüringer Wald sehr kritisch geprüft werden.

Hinweise zu zweckdienlicher Unterlage „Auflistung Kur- und Erholungsorte“ und zum Prüfbogen „Prüffläche 22.01 / W-58 – Katzhütte/Oelze“

Die Übersicht „Auflistung Kur- und Erholungsorte“ ist mit Fehlern behaftet, sowohl bei den Kurorten als auch bei den Erholungsorten:

- Bei den Kurorten fehlt „Masserberg“ als Heilklimatischer Kurort im Landkreis Hildburghausen (Planungsregion Südwestthüringen).
- Bei den Erholungsorten ist die Zuordnung von „Neuhaus am Rennweg“ (Landkreis Sonneberg) nicht korrekt. Die Stadt gehört nicht zur Planungsregion Ostthüringen, sondern zu Südwestthüringen (demzufolge „benachbart“). Außerdem sind nachfolgende Erholungsorte des Landkreises Hildburghausen der Planungsregion Südwestthüringen nicht enthalten:
 - o Masserberg, Ortsteil Heubach
 - o Masserberg, Ortsteil Schnett
 - o Schleusegrund, Ortsteil Schönbrunn/Gießübel.

Entsprechend fehlt im Prüfbogen „Prüffläche 22.01 / W-58 – Katzhütte/Oelze“ eine Befassung im Thema „Abstand um Kur- und Erholungsorte“ zum Heilklimatischen Kurort Masserberg. Hier sollte eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden.

Dr. Voigt

Vorsitzender des Planungsausschusses
Bürgermeister